

Kinder- und Jugendpolitik  
Kanton Schaffhausen

Bundesprogramm  
«schützen.fördern.beteiligen»  
(2016-2018)



# Kindesschutzkonzept für den Kanton Schaffhausen

Entwurf

# Inhalt

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>1.1.1 Völkerrecht</b>	<b>4</b>
<b>1.1.2 Bundesrecht</b>	<b>4</b>
<b>1.1.3 Kantonales Recht</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Begriff Kindesschutz</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Begriff Kindeswohl</b>	<b>6</b>
<b>2 Ziele</b>	<b>7</b>
<b>3 Umsetzung</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Kindesschutzbeauftragte (-r)</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Kantonale Kindesschutzkonferenz Schaffhausen</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Kantonale Handlungsleitfäden bei Kindeswohlgefährdung</b>	<b>9</b>
<b>4 Fachgruppe Kind und Jugend</b>	<b>10</b>
<b>4.1 Fokusgruppe Schutz</b>	<b>10</b>
<b>4.2 Fokusgruppe Koordination</b>	<b>10</b>
<b>5 Zuständigkeiten / Finanzierung</b>	<b>11</b>
Literaturverzeichnis	12

## **In Zusammenarbeit mit der Projektgruppe**

Chantal Bründler, Integrationsfachstelle INTEGRES Schaffhausen  
Dr. med. Claudia Friedli, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin  
Anne Forster, Teamleiterin, Mütter- & Väterberatung Spitex Schaffhausen  
Lilo Eichmann, Leiterin, Fachstelle für Gewaltbetroffene  
Mirjam Gross, Leiterin, Sozialdienst, KTSH  
Ruth Hasler, Hortleiterin, Schülerhort Rosengasse, STSH  
Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel, Juristin / Mediatorin, Mitglied Kinderschutzgruppe  
Lara James, Familienbeauftragte, Schwerpunkt Frühe Förderung, KTSH  
Rahel Jenzer lic.iur., Leitende Jugendanwältin, Staatsanwaltschaft Schaffhausen  
Andi Kunz, Leiter, Bereich Asyl, KTSH  
Bettina Looser, Fachbereichsleiterin, Pädagogische Hochschule Schaffhausen  
Matthias Meyer, Schulaufsicht KTSH  
Mathias Öchslin, Leiter, Schulische Abklärung und Beratung, KTSH  
Simone Piatti, Leiterin, Schulsozialarbeit, STSH  
Med. pract. Jan Christoph Schäfer, Leitender Arzt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst  
Beat Steinacher, Schulleiter, Primarschule Kirchacker Neuhausen  
Markus Tanner, Leiter, Berufsbeistandschaft, STSH  
Christine Thommen, Präsidentin, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KTSH  
Annina Truninger lic.phil., Psychologische Beratungsstelle Teddybär  
Elsbeth Tzourbakis, Haus der Kulturen, Asylwesen, KTSH  
Myriam Wanner, Fachstellenleitung, Heilpädagogische Früherziehung  
Kurt Zubler, Geschäftsleiter Integrationsfachstelle INTEGRES Schaffhausen

KTSH = Verwaltung Kanton Schaffhausen

STSH = Verwaltung Stadt Schaffhausen

## **Impressum**

Bundesprogramm «schützen.fördern.beteiligen 2016-2018»

Kinderschuttkonzept Kanton Schaffhausen, 1. Konzeptentwurf 2018

## **Autorenschaft**

Carlo Strohner, Projektleiter, Sozialarbeiter FH

Regula Flisch, Fachliche Begleitung, Institut für Soziale Arbeit St. Gallen IFSA

## 1. Ausgangslage

Auf der Grundlage des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes lancierte der Kanton Schaffhausen mit der Unterstützung des Bundes ein Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der regionalen Kinder- und Jugendpolitik. Dieses Bundesprogramm «schützen.fördern.beteiligen 2016-2018» führte im Jahr 2016 zu einer Situationsanalyse der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen sowie im darauffolgenden Jahr zu einer Überprüfung der kantonalen Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, der Fachgruppe Kinderschutz und der Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe.<sup>1</sup> Diese, von der Fachhochschule St. Gallen begleiteten Untersuchungen haben ergeben, dass im Kanton Schaffhausen sehr wohl aktive Fachstellen und Angebote im Bereich Kinderschutz vorhanden sind, deren fachliche Vernetzung und Zusammenarbeit jedoch gefördert sowie ihre Bekanntheit erhöht werden muss. Es wurde der Bedarf nach einem ganzheitlichen Rahmenkonzept für den Schaffhauser Kinderschutz festgestellt, welches kantonal übergreifend die Zuständigkeiten klärt sowie die Kooperation der verschiedenen Akteure organisiert. Innerhalb eines einjährigen Prozesses wurde das vorliegende Kinderschutzkonzept unter Einbezug von einer Vielzahl an Fachpersonen aus dem Kanton Schaffhausen im Jahr 2018 erstellt.<sup>2</sup>

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Universelle Kinderrechte sind verankert im Völkerrecht, im schweizerischen Verfassungsrecht sowie auch im kantonalen Recht. Die Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine grundlegende Pflicht des Staates und in der Schweiz hauptsächlich Sache der Kantone.

#### 1.1.1 Völkerrecht

Die UN-Kinderrechtskonvention<sup>3</sup> (KRK) formuliert und garantiert für Kinder- und Jugendliche neben dem Recht auf Förderung ihres Wohls, sowie dem Recht auf Partizipation, vor allem auch generelle und besondere Schutzrechte. «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist» (Art. 3 Abs.1 KRK). «Die Vertragsstaaten verpflichten sich [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind» (Art. 3 Abs.2 KRK).

Hierzu treffen die Vertragsstaaten «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszuführung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen [...]» (Art. 19 Abs.1 KRK). «Diese Schutzmassnahmen sollen [...] Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern» (Art. 19 Abs.2 KRK) beinhalten.

#### 1.1.2 Bundesrecht

Der Schutz des Kindes ist als elementares Grundrecht auch in der schweizerischen Bundesverfassung verankert. Dort steht wörtlich, «Kinder- und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» (Art. 11 Abs. BV).

Die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe ist im Zivilgesetzbuch geregelt: «Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe» (ZGB Art. 317).

#### 1.1.3 Kantonales Recht

Auch die Verfassung des Kantons Schaffhausen garantiert dem Kind in Kapitel 2.1 (Grundrechte) einen «[...] Anspruch auf Schutz und Fürsorge» (KV, Art. 14).

<sup>1</sup> Vgl. Berichte des Institut für Soziale Arbeit St. Gallen IFSA-FHS: Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen – [1] Situationsanalyse, Dez. 2016, sowie [2] Überprüfung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, Fachgruppe Kinderschutz, Interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe, September 2017.

<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder der Begleitgruppe sind auf Seite 3 gelistet.

<sup>3</sup> Die Kinderrechtskonvention KRK der Vereinten Nationen (Übereinkommen der Rechte der Kinder) wurde im Jahr 1989 von der Schweiz ratifiziert.

## 1.2 Begriff «Kindesschutz»

Kinder haben als grundlegende Voraussetzung für ihre positive Entwicklung einen rechtlichen Anspruch auf eine an ihrem Wohl ausgerichteten Umwelt. Dafür Sorge zu tragen haben die Familie, die Gemeinschaft und der Staat. Der Begriff Kindesschutz bezeichnet Massnahmen und Handlungen welche das Kindeswohl schützen, insbesondere vor

- a) Vernachlässigung
- b) körperlicher Gewalt
- c) psychischer Gewalt
- d) Gefährdung infolge von Erwachsenenkonflikten um das Kind, und
- e) sexueller Gewalt.<sup>4</sup>

Im Kindesschutz werden drei Interventionsebenen unterschieden<sup>5</sup>:

1) Der «behördliche» zivilrechtliche Kindesschutz wird primär durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB gewährleistet und die Zuständigkeit sowie das Verfahren sind im Zivilgesetzbuch (insb. Art. 307 ff. ZGB) geregelt. Darüber hinaus liegen Ehe- Vaterschafts- und Unterhaltssachen auch in der Verantwortung der Gerichte. Die von der KESB und den Gerichten angeordneten Kindesschutzmassnahmen werden von professionellen Mandatsträgern geführt.<sup>6</sup>

2) Der strafrechtliche Kindesschutz wird unterschieden in zwei Bereiche.

Das (a) Jugendstrafrecht JStG regelt die Massnahmen, wenn Straftaten eines Jugendlichen strafgerichtlich zu beurteilen sind. Bei Bedarf können erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung im Sinne von Schutzmassnahmen angeordnet werden.

Das (b) Strafrecht StGB stellt hingegen Vergehen und Verbrechen mit Kindern als Opfer unter Strafe.

3) Der einvernehmliche Kindesschutz umfasst Leistungen, welche von den Kindern und den Eltern von sich aus in Anspruch nehmen oder diesen einwilligen. Er wird von Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Berufsbeistandschaft Schaffhausen, kantonaler Sozialdienst), schulischen Fachdiensten (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulische Gesundheitsdienste) oder von privaten Vereinigungen oder Stiftungen (z.B. Caritas, Pro Juventute etc.) angeboten.

Der einvernehmliche Kindesschutz hat grundsätzlich Vorrang. Der zivil- und strafrechtliche Kindesschutz kommt subsidiär nur dann in Betracht, wenn der einvernehmliche Schutzmassnahmen nicht genügen um einem Schutzbedürfnis ausreichend nachzukommen.<sup>7</sup> Sei es, weil die Eltern von sich aus keine Hilfe beanspruchen, vorgeschlagene Massnahmen ablehnen, diese von vornherein als unzureichend erscheinen oder wenn die Umstände sich als strafrechtlich relevant erweisen.

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen können durch eine Meldung von Fach- und Privatpersonen ausgelöst werden, während Verfahren des strafrechtlichen Kindesschutzes von Amtes wegen oder auf Antrag zu eröffnen sind.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Vgl. A. Hauri/M. Zingaro: Leitfaden Kindesschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Hrsg. Stiftung Kinderschutz Schweiz, Bern, 2013. S.10.

<sup>5</sup> Vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.): Praxisanleitung Kindesschutzrecht. Dike Verlag AG, Zürich/St.Gallen. Rz.1.27 - 1.36.

<sup>6</sup> In Schaffhausen von den regionalen Berufsbeistandschaften Schaffhausen, Neuhausen, Thayngen oder dem kantonalen Sozialdienst.

<sup>7</sup> Vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.): a.a.O. Rz. 1.31 Rz. 1.85 ff.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. Rz. 1.36.

### 1.3 Begriff «Kindeswohl»

Der Begriff Kindeswohl oder Wohl des Kindes findet häufige Anwendung. Sowohl in der Fachliteratur und dem fachlichen Sprachgebrauch, wie auch in der schweizerischen sowie internationalen Gesetzgebung. Es handelt sich dabei jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auch in seiner Terminologie keine einheitliche Anwendung findet. Die verschiedenen Definitionen der Rechtswissenschaften und der Kinder- und Jugendpsychiatrie gehen entweder von den Rechten des Kindes, von seinen Bedürfnissen oder der Gefährdung seiner Interessen aus.<sup>9</sup> Sie unterscheiden zwischen positiven und negativen Faktoren<sup>10</sup>, die dem Kindeswohl förderlich sind oder dieses gefährden. Darüber hinaus unterscheiden die Lehre sowie auch die Praxis kontextabhängig verschiedene Anspruchsniveaus des Begriffs Kindeswohl.<sup>11</sup> Für das vorliegende Konzept ist dabei ausdrücklich nicht die Minimalvariante und damit die blosse Existenzsicherung des Kindes massgebend, sondern die Orientierung an denjenigen Aktivitäten, die dem Wohl des Kindes dient bzw. ihm nicht widerspricht.<sup>12</sup>

Das Kindeswohl kann im Einzelfall nicht abstrakt, sondern immer nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und entsprechend den Gesamtumständen beurteilt werden. Im Kontext eines anstehenden Entscheids sind die konkreten persönlichen, gesundheitlichen, familiären, schulischen und sozialen Verhältnisse des betroffenen Kindes massgebend. Das Schweizer Recht kennt hierbei keine Aufzählung von Kriterien, welche zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung bedarf es folglich der Fachkenntnisse, sämtlicher mit dem Kindeswohl befassten Disziplinen, insbesondere der Psychologie, der Medizin sowie der Sozial- und Erziehungswissenschaften<sup>13</sup> – und damit der Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als empirische Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.

Zu diesen Grundbedürfnissen zählen insbesondere

- a) beständige liebevolle Beziehungen
- b) körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation (Z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- c) Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- d) Erfahrungen, die dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- e) Grenzen und Strukturen
- f) stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.): a.a.O. Rz. 1.12.

<sup>10</sup> Positive Faktoren sind z.B. die Förderung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung. Negative Faktoren sind z.B. Vernachlässigung oder Ausbeutung.

<sup>11</sup> Vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.): a.a.O. Rz. 1.15 ff.

<sup>12</sup> Als Dritte Dimension hat die Maximalvariante vor allem im Blick, «was dem Wohl des Kindes am besten entspricht.»

<sup>13</sup> Vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.): a.a.O. Rz. 1.20.

<sup>14</sup> Vgl. ebd. Rz. 1.62.

## 2. Ziele

- Der Schaffhauser Kindesschutz orientiert sich zuallererst und primär an den Bedürfnissen und damit dem Wohl der Kinder. «Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt»<sup>15</sup>
- Kinder- und Jugendliche werden als eigenständige Personen geachtet und respektiert. Sie können sich in ihrer Umwelt frei entwickeln und werden bewahrt vor jeglichen Formen von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Das Wohl des Kindes wird aktiv geschützt und Gefährdungen werden systematisch und so früh wie möglich erkannt.
- Angemessene Kindesschutzmassnahmen werden im Kanton Schaffhausen sorgfältig und mit der nötigen Professionalität geplant und umgesetzt.
- Der Schaffhauser Kindesschutz organisiert sich als funktionierendes Gesamtsystem. Die Angebote und Massnahmen der verschiedenen Fachstellen sind aufeinander abgestimmt und werden sorgfältig geplant und koordiniert.
- Die Fachpersonen sind untereinander gut vernetzt und die Zuständigkeiten sowie die Abläufe sind transparent und geklärt.
- Der fachliche Informations- und Erfahrungsaustausch wird organisiert und gefördert, sodass sich der Schaffhauser Kindesschutz fortlaufend den veränderten Gegebenheiten und Rahmenbedingungen anpassen kann.
- In Schaffhausen erhält das Thema Kindesschutz von der (Fach-) Öffentlichkeit die nötige Aufmerksamkeit und Beachtung. Kontinuierliche Aufklärungs- und Informationsarbeit führen zu einer erhöhten Sensibilisierung bezüglich des Wohlergehens der Kinder, ihrer Rechte, sowie deren möglicher Gefährdung.
- Fachpersonen, welche in ihrem beruflichen Alltag regelmässig mit Kinder- und Jugendlichen zu tun haben, sind informiert über die Angebote sowie die Abläufe des Schaffhauser Kindesschutzes.
- Als Ansprechstelle für den Bund sowie als Vertretung an gesamtschweizerischen fachtechnischen Konferenzen zum Thema Kinder- und Jugendschutz fungiert für den Kanton Schaffhausen der/die Kindesschutzbeauftragte.

### 3. Umsetzung

Für die Umsetzung dieses Rahmenkonzepts sorgt die/der Kindesschutzbeauftragte<sup>16</sup> des Erziehungsdepartements zusammen mit der kantonalen Kindesschutzkonferenz Schaffhausen<sup>17</sup>. Ihre Ergebnisse berichten sie jährlich dem Regierungsrat. Sie stehen diesem ausserdem bei Fragen und Anliegen zum Thema Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung.

#### 3.1 Kindesschutzbeauftragte (-r)

Die/der Kindesschutzbeauftragte ist eine vom Kanton Schaffhausen für das Thema Kinderschutz zuständige Fachperson, welche für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts auf der politischen und planerischen Ebene verantwortlich ist. Sie/er ist besorgt um ein gut koordiniertes Kindesschutzsystem, in welchem die Abläufe und Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der verschiedenen Fachstellen geklärt und bekannt sind.

Die Aufgaben der/des Kindesschutzbeauftragten sind:

- Umsetzung des Kindesschutzkonzepts sowie dessen kontinuierliche Etablierung in der Praxis
- Klärung der Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben, insbesondere an den Schnittstellen zwischen einvernehmlichen, zivilrechtlichem und strafrechtlichem Kinderschutz
- Ansprechstelle für den Bund, den Regierungsrat sowie die (Fach-) Öffentlichkeit bei Fragen und Anliegen rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz
- Vernetzung mit ähnlichen Politikfeldern (z.B. Kinder- und Jugendpolitik, Frühe Förderung, Familienpolitik, Jugendkommission) und Vertretung der Anliegen des Kinderschutzes
- Organisation der Kindesschutzkonferenz Schaffhausen
- Aufklärungs-, Informations- und (Fach-) Öffentlichkeitsarbeit sowie Sensibilisierung für die Schutzbedürfnisse- und Rechte der Kinder
- Ansprech- und Rückmeldungsstelle bezüglich der Finanzierung und der Zusammenarbeit im Kindeschutzbereich.

Für die Erledigung der Aufgaben steht der/dem Kindesschutzbeauftragten ein Stellenpensum von 40% zur Verfügung. Der strategische Kinderschutz ist die Aufgabe des Erziehungsdepartements und eine Fachstelle der Dienststelle Sport, Familie und Jugend.

<sup>16</sup> Vgl. Kap. 3.1 Kindesschutzbeauftragte (-r).

<sup>17</sup> Vgl. Kap. 3.2 Kindesschutzkonferenz Schaffhausen.

### 3.2 Kantonale Kindesschutzkonferenz Schaffhausen

Die im Kindesschutz tätigen Fachstellen und Fachpersonen organisieren und vernetzen sich in der Kindesschutzkonferenz Schaffhausen. Sie tagt zwei Mal pro Kalenderjahr, die organisatorische Verantwortung liegt bei der/dem Kindesschutzbeauftragten.<sup>18</sup> Die kantonale Kindesschutzkonferenz Schaffhausen sorgt zusammen mit der/dem Kindesschutzbeauftragten für die Umsetzung der übergeordneten Ziele dieses Konzepts.<sup>19</sup> Sie beachtet, bespricht und analysiert neuerliche Entwicklungen und Trends aus der Praxis, der Forschung sowie der Gesetzgebung, und integriert die Erkenntnisse in den kantonalen Massnahmen und Strategien. Die Kindesschutzkonferenz widmet sich periodisch und immer für die Dauer von zwei Jahren einem Schwerpunktthema, welches sie mit den betroffenen Fachstellen weiterentwickelt und im kantonalen Kindesschutzsystem verankert. Die Kindesschutzkonferenz kann für die Umsetzung einzelner Ziele kleinere Arbeitsgruppen bilden, welche projektbezogene Aufträge erledigen.

Mitglieder der Kindesschutzkonferenz sind Vertreter aus folgenden (Fach-) Bereichen:

- Ausserschulische Kinderbetreuung
- Asyl- und Migration
- Behindertenhilfe
- Fachstelle für Gewaltbetroffene
- Fallkoordinator Fachgruppe Kind und Jugend
- Familienrecht
- Gynäkologie/Hebammen
- Jugendberatung
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (und Fachaufsicht der KESB?)
- Frühe Kindheit/Frühförderung
- Mütter- und Väterberatung
- Pädagogische Hochschule
- Pädiatrie
- Polizei
- Regionale Berufsbeistandschaft
- Schule
- Schulische Abklärung und Beratung
- Schulsozialarbeit
- Staatsanwaltschaft
- Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

### 3.3 Kantonale Handlungsleitfäden bei Kindeswohlgefährdung

Die kantonale Kindesschutzkonferenz und die/der Kindesschutzbeauftragte entwickeln für Fachpersonen, welche in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, praxisbezogene Handlungsleitfäden für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen und bei Verdachtsmomenten. Die Handlungsleitfäden sind abgestimmt auf die verschiedenen Arbeitsbereiche und sie berücksichtigen insbesondere Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie sowie die spezifischen Organisationsstrukturen der adressierten Fachpersonen. Sie geben einen Überblick über die Abläufe und Zuständigkeiten im kantonalen Kindesschutzsystem und helfen den Fachpersonen als praktische Orientierung beim Vorgehen in Kindesschutzfällen.

<sup>18</sup> Vgl. Kap. 3.1 Kindesschutzbeauftragte(-r).

<sup>19</sup> Vgl. Kap. 2. Ziele.

## 4. Fachgruppe «Kind und Jugend»

Die Fachgruppe Kind und Jugend ist ein Angebot des Kantons Schaffhausen im Bereich des einvernehmlichen Kindesschutzes. Das Angebot ist kostenlos und richtet sich an Fachpersonen und Fachstellen, welche in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und die sich aufgrund von eigenen Beobachtungen oder anderer Hinweise und Informationen um die Entwicklung oder das Befinden eines jungen Menschen sorgen.<sup>20</sup> Darüber hinaus unterstützt die Fachgruppe Kind und Jugend die Installation und Koordination von Hilfs- und Unterstützungsangeboten innerhalb komplexer Einzelfälle der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>21</sup> Die Fachgruppe Kind und Jugend besteht aus den beiden Fokusgruppen «Schutz»<sup>22</sup> und «Koordination»<sup>23</sup>, sowie der operativen Leitung durch die «Fallkoordination Fachgruppe Kind und Jugend».

Auftrag und Ziel, die Organisation sowie die Methodik der Fachgruppe Kind und Jugend sind in einem separaten Rahmenkonzept geregelt.<sup>24</sup>

### 4.1 Fokusgruppe «Schutz»

Die Fokusgruppe Schutz ist interdisziplinär besetzt und analysiert anhand der vorhandenen Informationen die Gefährdungslage des Kindes. Sie spricht Empfehlungen aus und unterstützt die meldende Fachperson bei deren Umsetzung.<sup>25</sup>

### 4.2 Fokusgruppe «Koordination»

Die Fokusgruppe Koordination bespricht komplexe Fälle der Kinder- und Jugendhilfe, zusammen mit den involvierten Fachpersonen sowie den Betroffenen selbst. Sie ist interdisziplinär besetzt und reflektiert den laufenden Hilfeprozess, spricht Empfehlungen aus, plant Massnahmen und unterstützt die Koordination der vorhandenen Angebote.<sup>26</sup>

Entwurf

<sup>20</sup> Das Angebot richtet sich insbesondere an Lehrpersonen sowie an Fachpersonen der Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Heimerziehung, der ausserschulischen Kinderbetreuung sowie an Sozialberatende sämtlicher Fachstellen.

<sup>21</sup> Die Fachgruppe Kind und Jugend ist nicht weisungsbefugt. Massnahmenempfehlungen sind insbesondere für die finanzierenden Stellen rechtlich nicht bindend.

<sup>22</sup> Vgl. Kap. 4.1 Fokusgruppe Schutz.

<sup>23</sup> Vgl. Kap. 4.2 Fokusgruppe Koordination.

<sup>24</sup> Siehe «Rahmenkonzept Fachgruppe Kind und Jugend» (2018).

<sup>25</sup> Vgl. «Rahmenkonzept Fachgruppe Kind und Jugend», Kap.5 Fokusgruppe Schutz.

<sup>26</sup> Vgl. «Rahmenkonzept Fachgruppe Kind und Jugend», Kap.6 Fokusgruppe Koordination, S.7.

## 5. Zuständigkeiten / Finanzierung

Entwurf

## **Literaturverzeichnis**

AFFOLTER, Kurt / BIDERBOST, Yvo / BRUNNER, Sabine / CANTIENI, Linus / GLOOR, Urs / HAURI, Andrea / LEUTHOLD, Ursula / DE LUZE, Estelle / MARUGG, Michael / MEIER, Philippe / MUTTER, Yolanda / REICHLIN, Beat / SIMONI, Heidi / VOGEL, Urs / WIDER, Diana / ZINGARO, Marco. Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern). Hrsg. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen. 2017.

BRANDSTETTER, Johanna / FLISCH, Regula / LIEBERHERR, Nicole / MÜLLER, Martin. Hochschule für angewandte Wissenschaften FHS St. Gallen. Institut für Soziale Arbeit IFSA: Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen, Situationsanalyse. St. Gallen. 2016.

FLISCH, Regula / LIEBERHERR, Nicole. Hochschule für angewandte Wissenschaften FHS St. Gallen. Institut für Soziale Arbeit IFSA: Überprüfung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, Fachgruppe Kinderschutz, Interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe. St. Gallen. 2017.

HAURI, Andrea / ZINGARO, Marco. Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Hrsg. Stiftung Kinderschutz Schweiz. Erstaufgabe deutsch. Bern, 2013.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES (KRK) DER VEREINTEN NATIONEN. Abgeschlossen in New York am 20. Nov. 1989, in Kraft getreten in der Schweiz 1997. Fassung vom 25.10.2016.

[www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/201610250000/0.107.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/201610250000/0.107.pdf)

Entwurf